

Militärische Grundbegriffe

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **44 (1968-1969)**

Heft 4

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Pikettstellung

Als der Bundesrat im vergangenen Oktober der schweizerischen Öffentlichkeit die vorsorglichen militärischen Massnahmen erläuterte, die während der Sommer- und Herbstmonate zum Schutz von bedrohtem Bundeseigentum im Berner Jura hatten getroffen werden müssen, bediente er sich des Begriffs der «Pikettstellung» von Truppen. Die damalige Erklärung des Bundesrates legte dar, dass sich die Regierung angesichts der drohenden Haltung der führenden Separatisten und mit Rücksicht auf die schon mehrfach an den Tag gelegte Skrupellosigkeit, mit welcher im Berner Jura Übergriffe aller Art, wie Brandstiftungen, Einbrüche, gewaltsame Besetzungen, Sprengstoffanschläge, Sabotageakte usw., gegen öffentliches Eigentum begangen worden sind, veranlasst gesehen habe, Massnahmen zu deren Abwehr vorzubereiten. Als solche Präventivmassnahmen habe das Militärdepartement im Einverständnis mit dem Bundesrat die «Pikettstellung» von Truppenformationen angeordnet, die sich bereits im Ausbildungsdienst befinden haben und die sich an jenem Ort, an dem sie ohnehin im Dienst standen — grösstenteils ausserhalb des Juras —, bereithalten sollten, um nötigenfalls sofort zu einem bedrohten Objekt verschoben werden zu können.

Erwartungsgemäss haben die betroffenen Kreise des Berner Juras gegen die Massnahmen der Bundesbehörden sehr heftig reagiert. Unter den Vorwürfen, mit denen sie Bundesrat und Armee überhäuften, befand sich auch die Behauptung, der Bundesrat habe rechtswidrig gehandelt; dabei wurde versucht zu beweisen, dass die vorsorglichen Massnahmen, die zur Abwehr rechtswidriger Gewaltakte gegen Bundeseigentum getroffen werden mussten, illegal gewesen seien. Unter anderem wurde dabei auch behauptet, der Bundesrat sei im gegebenen Fall rechtlich nicht legitimiert gewesen, eine «Pikettstellung» von Truppen anzuordnen. Die Verfechter dieser These haben es sich allerdings bei ihrer Behauptung reichlich leicht gemacht: sie haben einfach im Register zum Bundesgesetz über Militärorganisation (MO) unter dem Stichwort «Pikettstellung von Truppen» gesucht und sind dabei auf die Artikel 198 und 199 der Militärorganisation gestossen. Im Artikel 198 der Militärorganisation wird der Bundesrat ermächtigt, «sobald die Möglichkeit einer Neutralitätsverletzung oder eine Kriegsgefahr besteht» entweder eine Teil- oder eine allgemeine Kriegsmobilmachung zu verfügen (Bundesverfassung, Artikel 102 Ziff. 11) oder aber die «Pikettstellung von Truppen» anzuordnen. Da diese Voraussetzung im Jurafall nicht erfüllt war, wurde dem Bundesrat rundweg die Kompetenz abgesprochen, Truppen auf Pikett zu halten.

Diese «pour les besoins de la cause» konstruierte Argumentation beruht auf einer offensichtlichen Unkenntnis unseres Militärrechts. Dieses unterscheidet — ohne dass es allerdings ausdrücklich gesagt wird — zwei Formen der «Pikettstellung»: Auf der einen Seite steht der mobil-

machungstechnische Begriff der «Pikettstellung von Truppen», wie er in den genannten Artikeln 198 und 199 der Militärorganisation im Kapitel «Der aktive Dienst» enthalten ist; seine Einzelheiten sind umschrieben in den Mobilmachungsvorschriften der Armee. Begrifflich handelt es sich bei dieser «Pikettstellung» um ein Vorstadium der Teil- oder der allgemeinen Kriegsmobilmachung des Heeres. Sie ist eine vorbereitende Massnahme, mit welcher in gespannten Zeiten die früher oder später erwartete Mobilmachung der Armee sichergestellt werden soll. Gestützt auf einen entsprechenden Bundesratsbeschluss, der mittels Plakatanschlag bekanntgegeben wird, haben sich alle Kommando- und Dienststellen, Behörden und Einzelpersonen bereitzuhalten, um die ihnen bei einer Kriegsmobilmachung obliegenden Pflichten unverzüglich erfüllen zu können. Sie haben nicht nur alle Vorkehrungen zu treffen, welche die jederzeitige Mobilmachung erleichtern, sondern haben auch alle Handlungen zu unterlassen, welche die Erfüllung ihrer Aufgaben erschweren könnten; beispielsweise dürfen sich Wehrmänner nicht ins Ausland begeben und dürfen requisitionspflichtige Geräte und Tiere weder veräussert noch exportiert werden. Das entscheidende Kriterium dieser Pikettstellung ist der Umstand, dass die Armee noch nicht mobilisiert ist — dass sich also die Mannschaften noch im Zivilleben befinden, dass die Pferde, Motorfahrzeuge usw. noch im zivilen Verkehr stehen, dass somit die Armee als solche noch nicht existiert. Die Pikettstellung soll das reibungslose Gelingen der Mobilmachung, d. h. die Umwandlung eines Volkes in eine Armee, vorbereiten und sicherstellen. Neben diesem besonderen mobilmachungstechnischen Begriff der «Pikettstellung», der in den Mobilmachungsvorschriften abschliessend geregelt ist, steht der sehr allgemeine Begriff der «Pikettstellung» von Truppen oder sonstigen Mitteln, die überall und jederzeit, wo solche vorhanden sind, angewendet werden kann. Hier handelt es sich um nichts anderes als um eine Bereitschaft der Truppe zu irgendeinem Einsatz, der sich als militärisch notwendig erweisen kann. Nach allgemeinem Sprachgebrauch — der Ausdruck ist in der französischen Sprache geläufig — heisst «auf Pikett stehen» nichts anderes, als zu irgendeinem Verwendungszweck bereit zu sein, um nötigenfalls sofort eingesetzt werden zu können. Solches Bereitstehen zum Einsatz gehört zu den selbstverständlichen Grundaufgaben jedes militärischen Verbandes.

Beim «Jura-Pikett» handelte es sich natürlich nicht um die Vorstufe zu einer Kriegsmobilmachung der Armee, sondern um die Bereithaltung einer bereits im Dienst stehenden Truppe zu einer bestimmten Aufgabe — eben zum Einsatz zum Schutz von Bundeseigentum im Berner Jura, wofür die ordentlichen Polizeikräfte nicht ausreichten. Darüber, dass der Bundesrat unter den obwaltenden Umständen nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet war, den Einsatz im Dienst stehender Truppenformationen zum Schutz seiner Einrichtungen, insbesondere militärischer Anlagen (Zeughäuser, Magazine, Depots, Kasernen usw.), vorzubereiten, kann doch wohl im Ernst kein Zweifel bestehen. K.



Technische Kommission des Schweizerischen Unteroffiziersverbandes

Anschliessend an die Kleine Präsidentenkonferenz in Bern tagte in Payerne am 9./10. November die TK des SUOV unter dem Vorsitz von Adj. Uof Bulgheroni. Als provisorisches Datum für die SUT in Payerne wurde festgelegt: 5./6./7. Juni 1970. Das voraussichtliche Programm sieht wie folgt aus:

1. **Sektionswettkampf**
(nur für Sektionen des SUOV)
300-m-Schiessen
50-m-Schiessen
Patr Lauf
Kampfgruppenführung am Sandkasten
Militärisches Wissen
2. **Meisterschaft**
(nur für Uof, Gefr und Sdt des SUOV; für alle Altersklassen gleich)
300-m- oder 50-m-Schiessen
(das bessere Resultat)
Patr Lauf
Kampfgruppenführung am Sandkasten
Militärisches Wissen
3. **Freie Wettkämpfe**
(offen für alle Angehörigen der Armee)
300 m «Freie Scheibe»
50 m «Freie Scheibe»
HG-Werfen und Hindernislauf
Hindernisbahn, Typ SIMM
(500 m Länge und 20 Hindernisse)
Fragen über Munitionsdienst
Flieger- und Panzererkennung
Waffenkenntnis
HG-Werfen auf ca. 10 verschiedene Ziele
Panzerabwehr
Führungsaufgabe im Gelände
Funkführungsübung
4. **Freier Dreikampf**
(offen für alle Teilnehmer an den «freien Disziplinen»)
3 Disziplinen aus den freien Wettkämpfen (bis heute noch nicht festgelegt)

Für die Kampfgruppenführung am Sandkasten wird neu festgelegt, dass nicht mehr Aufgaben für alle Waffengattungen aufgestellt werden. Es kommen folgende Kampfaufgaben für alle Uof und Sdt zur Austragung: Strassensperre, Bewachung, Abwehr, Aufklärung, Jagdkrieg, Begegnungsgefecht.

Die *taktischen Aufgaben* (diese werden in der Januar-Ausgabe des «Schweizer Soldaten» veröffentlicht) werden auch 1969 wieder ausgetragen. Das Lösen der Aufgaben gehört als zusätzliche Disziplin zum Wettkampf um den Wanderpreis «General Guisan». Es werden 6 Aufgaben auf einmal ausgeschrieben. Die Themen: Strassensperre, Bewachung, Abwehr, Aufklärung, Jagdkrieg, Begegnungsgefecht.

Bewertungsstufen: Sehr gut, gut, brauchbar, ungenügend.

Diese Wettkampfdisziplin hat erfüllt, wer bis zum 31. Mai 1969 mindestens 3 Lösungen abgegeben hat.